

## **M e r k b l a t t**

### **Erlaubnis zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungs- bzw. Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Eiterfeld**

Bei der Herstellung der Anschlussleitungen sind die Bestimmungen der allgemeinen Wasserversorgungssatzung bzw. Abwassersatzung der Marktgemeinde Eiterfeld in der neuesten Fassung zu beachten. Eine Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung möglich. Die unter der möglichen Rückstauenebene gelegenen Räume sind gegen Rückstau zu sichern. Die Tiefbauarbeiten werden vom Grundstückseigentümer in Auftrag gegeben. Die Ausführung darf nur durch Fachfirmen erfolgen. Bei der Herstellung der Hausanschlüsse sind die entsprechenden DIN-Vorschriften für die Herstellung von Entwässerungskanälen und Wasserleitungen zu beachten. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften der Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Eiterfeld sowie den Bestimmungen der DIN-Normen geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.

Neben der Beschreibung der geplanten Entwässerungsanlage / Wasserversorgungsanlage sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

1. Lageplan mit Eintragung der geplanten Baumaßnahme.
2. Beschreibung der Maßnahme.
3. Schnittplan mit Angabe der NN bezogenen Höhe der Hauptleitungen, der Kellersohle und der Leitungen für die Entlüftung.
4. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen, der Rückstausicherung und des Kontrollschachtes.
5. Umbaute Raumberechnung.

Ohne die Vorlage der vorgenannten genehmigungsfähigen Entwässerungsunterlagen ist die Herstellung eines Hauskanalanschlusses bzw. Wasserhausanschlusses nicht möglich.

Einleitung von Grundwasser (Drainagen) in das öffentliche Kanalnetz ist nach § 7 Abs. 6 der Entwässerungssatzung grundsätzlich unzulässig.

Sollte in der gemeindlichen Straßenparzelle ein separater Regenwasserkanal vorhanden sein, so ist das Grundwasser sowie das Niederschlagswasser dort einzuleiten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die DIN 4095 „Drainung baulicher Anlagen“. Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 HWG verwertet / versickert werden, soweit die technischen Voraussetzungen des ATV-Arbeitsblattes A 138 erfüllt sind.

Auf der Kanalhausanschlussleitung ist auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze ein Kontroll- bzw. Übergabeschacht nach DIN anzulegen, in den alle anfallenden Abwässer sowie das Niederschlagswasser getrennt sichtbar einzuleiten ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Anbohrung an den Hauptkanal nur mittels Kernbohrmaschine erfolgt und der Hausanschluss mittels Sattelstück angeschlossen wird. Asphaltdecken sind sorgfältig aufzuschneiden. Der Rohrgraben ist mit geeigneten Materialien zu verfüllen und entsprechend den technischen Vorschriften zu verdichten.

Die Wiederherstellung der Oberfläche ist in gleicher Art unverzüglich nach Verfüllung des Rohrgrabens vorzunehmen, wobei die Ränder nachzuschneiden und zu vergießen sind.

Für den Aufbruch der Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen der Leitungsgräben sowie die Wiederherstellung des Oberbaus der Verkehrsflächen gelten die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ ZTV A StB 97. Diese Richtlinien können bei der Marktgemeinde Eiterfeld eingesehen werden. Die Herstellung des Anschlusses ist mindestens 3 Tage vor der Ausführung der Marktgemeinde Eiterfeld zu melden.

Nach Fertigstellung des Anschlusses ist vor Verfüllung des Leitungsgrabens die Marktgemeinde Eiterfeld zu benachrichtigen, damit die Einmessung und Abnahme erfolgen kann.

Für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen muss dem Bauherrn bzw. dem Grundstückseigentümer eine Bescheinigung des bauleitenden Architekten über die ordnungsgemäße Ausführung und Verlegung der Kanalleitungen entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen auf dem angeschlossenen Grundstück vorgelegt werden. Ein entsprechender Bestandsplan der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Marktgemeinde Eiterfeld vorzulegen.

Die Verlegung der Wasserleitung wird durch die Marktgemeinde Eiterfeld vorgenommen. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Wassermeister örtlich abzusprechen.

Eine Sperrungsgenehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Verkehrsbehörde der Marktgemeinde Eiterfeld, Herrn Franz Giebel, Tel.: 0 66 72/ 92 99-26, einzuholen.